

IG Metall
Vorstand
Frankfurt am Main

209 02 811 577 858 00

Baden-Württemberg

Industrie: Arbeiter, Angestellte
und Auszubildende

Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie

Abschluss: 23.04.2009

gültig ab: 01.01.2009

kündbar zum: 31.12.2012

TARIFVERTRAG
zur Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Beschäftigung

Tarifvertrag zur Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Beschäftigung

für die Beschäftigten in der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie
in Baden-Württemberg

Zwischen dem

**Verband der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung
Baden-Württemberg e.V., 70182 Stuttgart**

-einerseits-

und der

**IG Metall,
vertreten durch den Bezirk Baden-Württemberg,
Bezirksleitung Baden-Württemberg,
70469 Stuttgart**

-andererseits-

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Es gilt der räumliche, fachliche und persönliche Geltungsbereich des MTV. Arbeitgeberseitig gilt dieser Tarifvertrag für tarifgebundene Mitglieder des unterzeichnenden Arbeitgeberverbandes.

§ 2 Ziel dieses Tarifvertrages

1. Die Tarifvertragsparteien verfolgen das gemeinsame Ziel, die bestehenden Arbeitsplätze zu sichern und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Dies verlangt Investitionen in den Erhalt und die Stärkung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit.
2. Die Tarifvertragsparteien können dazu für einzelne Betriebe und/oder Unternehmen ergänzende Firmentarifverträge gemäß den nachfolgenden Regelungen dieses Rahmentarifvertrages vereinbaren. Diese Firmentarifverträge können zusätzliche Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, z. B. zur Markterschließung, zur Realisierung von Investitionen und/oder Innovationen, zur Verbesserung der Produktivität und zur Qualifikation, der Beschäftigten regeln sowie die dazu erforderlichen Leistungen der Beschäftigten.
3. Die Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 dieses Tarifvertrages müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den im Rahmen des Tarifvertrages eingebrachten Leistungen der Beschäftigten stehen. Bagatelldfälle sind auszuschließen.

§ 3 Umsetzung

1. Die Tarifvertragsparteien schließen zur Umsetzung der Maßnahmen im Sinne des § 2 dieses Tarifvertrages einen firmenbezogenen Tarifvertrag ab. Vorrangig sind alle anderen Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und Tarifverträge auszuschöpfen.
2. Die Verhandlungen hierzu werden unter Beteiligung der Tarifvertragsparteien geführt.
3. Grundlage hierfür ist ein zwischen den Betriebsparteien zu beratener Maßnahmenplan. Die Betriebsparteien prüfen, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet sind, die Ziele zu erreichen. Diese sind anhand der dazugehörigen Unterlagen umfassend darzustellen. Die beteiligten Personen sind entsprechend BetrVG zur Vertraulichkeit verpflichtet. Auf Verlangen des Betriebsrats ist ein wirtschaftliches Gutachten eines Sachverständigen zur Prüfung dieser Maßnahmen nach § 80 Abs. 3 BetrVG vorzulegen.
4. Dieser Paragraph betrifft nur Fälle, in denen vom Flächentarifvertrag abgewichen wird.

§ 4 Inhalt des Firmentarifvertrages

1. Der Tarifvertrag kann die Kürzung von Sonderzahlungen, die Stundung von Ansprüchen und eine Erhöhung der Arbeitszeit mit und ohne vollen Entgeltausgleich um maximal 130 Stunden, bezogen auf 12 Kalendermonate, enthalten.
2. Im Gegenzug sind im Tarifvertrag folgende beschäftigungssichernde Maßnahmen zu regeln:
 - a) Verbot betriebsbedingter Beendigungskündigungen
 - oder
 - b) Zustimmungserfordernis des Betriebsrats für betriebsbedingte Beendigungskündigungen.
3. Ferner ist im Tarifvertrag zu regeln, dass den von betriebsbedingten Kündigungen betroffenen Arbeitnehmern die Einkommensdifferenz seit Wirksamkeit des Tarifvertrages nachgezahlt wird. Diese Nachzahlungsverpflichtung ist begrenzt auf einen Zeitraum von 12 Monaten vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
4. Ein Tarifvertrag ist auf maximal 36 Monate zu befristen.
5. Im Falle drohender Insolvenz oder wenn erkennbar ist, dass zugesagte Regelungen und Maßnahmen gemäß § 2 dieser Vereinbarung nicht realisiert werden, kann jede Partei den Tarifvertrag vorzeitig fristlos kündigen. Die eingebrachten Leistungen werden mit der Kündigung sofort fällig. Diese Nachzahlungsverpflichtung ist begrenzt auf einen Zeitraum von 12 Monaten vor Zugang der Kündigung.

§ 5 Überwachung der Investitionsverläufe

Die Überprüfung der Umsetzung und der Wirksamkeit der Maßnahmen des Tarifvertrages wird von einem Lenkungsausschuss vorgenommen. Die Betriebsparteien bilden einen aus 4 Personen paritätisch besetzten Lenkungsausschuss (2 + 2). Dieser trifft sich regelmäßig alle drei Monate und nach Bedarf. Vorschläge und Anregungen aus den Reihen des Lenkungsausschusses werden hier ebenfalls auf die Realisierbarkeit geprüft. Entscheidungen über notwendige Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen einzelner Maßnahmen trifft der Lenkungsausschuss einvernehmlich. Alle notwendigen Unterlagen werden dem Lenkungsausschuss auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Ein Vertreter der IG Metall hat in beratender Funktion ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Lenkungsausschusses. Auf Wunsch des Arbeitgebers kann auch ein Vertreter des zuständigen Arbeitgeberverbandes hinzugezogen werden.

§ 6 Beteiligung der Mitarbeiter

In dem Tarifvertrag ist eine materielle Mitarbeiterbeteiligung oder ein Besserungsschein zu vereinbaren, die jeweils über eine längere Laufzeit als der Tarifvertrag verfügen und sich an betriebswirtschaftlichen Kennziffern orientieren. Die Auszahlung an die Beschäftigten erfolgt in Form einer zusätzlichen Zahlung, als Zuschüsse in die betriebliche Altersvorsorge, als Beteiligung der Beschäftigten am Unternehmen oder in anderer Form.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten, erstmals zum 31.12.2012, gekündigt werden. Eine Nachwirkung dieses Tarifvertrages ist ausgeschlossen.
2. Bestehende Firmentarife bleiben von diesem Tarifvertrag unberührt. Firmentarifverträge zu anderen Regelungsgegenständen und Sanierungstarifverträgen bleiben weiterhin möglich und richten sich nicht nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrages.
3. Während der Laufzeit eines Firmentarifvertrages im Sinne dieses Tarifvertrages findet § 5, III Ziff. 14 MTV Satz 2 keine Anwendung. Sofern der Firmentarifvertrag im Kalenderjahr eine Laufzeit von 6 Monaten oder weniger beträgt, gilt § 5, III Ziff. 14 hälftig.
4. § 7 Ziff. 3 gilt nur, sofern im Firmentarifvertrag auf tarifliche Ansprüche verzichtet wird.

5. Die Tarifvertragsparteien prüfen gemeinsam jährlich, inwieweit die mit diesem Tarifvertrag angestrebten Ziele erreicht wurden und welche weiteren Handlungsnotwendigkeiten sich ergeben.

Stuttgart, den 23. April 2009

Verband der Holzindustrie und
Kunststoffverarbeitung Baden-Württemberg e.V.,
Stuttgart

Unterschriften

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung
Baden-Württemberg,
Stuttgart

Unterschriften